

14. Juli 2011

STATUTEN



LANDESVERBAND DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN TIROLS (LV-EV)

1. Präambel

- 1.1. Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine andersgeschlechtliche Person eine solche Funktion innehat, die entsprechende andersgeschlechtliche Form zu verwenden.
- 1.2. Die Statuten sind so formuliert, dass die Verbandsfunktionäre im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in alle einschlägigen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstige Organisationen auf Landes- und Bundesebene entsandt werden können.

2. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 2.1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Tirols“ (kurz „LV-EV“).
- 2.2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- 2.3. Der „LV-EV“ ist der freiwillige Zusammenschluss der nach dem Vereinsgesetz gebildeten Elternvereine (kurz EV) an höheren und mittleren Schulen in Tirol.
- 2.4. Sein Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des nachfolgenden Jahres.

3. Zweck

- 3.1. Der „LV-EV“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.2. Er ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- 3.3. Sein Ziel ist die Wahrnehmung der Interessen der EV, sowie aller Erziehungsberechtigten in Fragen der Bildung und Erziehung, wie auch die Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 3.4. Er vertritt seine Mitglieder nach außen und in allen zuständigen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen auf Landes- und Bundesebene nach Maßgabe öffentlich- oder privatrechtlicher Bestimmungen.
- 3.5. Der Verbandszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel sind insbesondere:

- die Mitwirkung in allen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen, in denen Anliegen von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen wahrzunehmen sind
- Gutachten und Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzesvorlagen, Verordnungen und dergleichen
- Arbeitssitzungen, Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen
- die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden, Resolutionen und Petitionen
- die Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen
- die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen
- sonstige Aktivitäten zur Förderung des Verbandszwecks

Materielle Mittel sind insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des „LV-EV“ gliedern sich in:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2. Als ordentliche Mitglieder können dem „LV-EV“ alle EV angehören, die durch die vertretungsbefugten Personen gemäß jeweiligem EV-Statut vertreten werden.
- 4.3. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. durch Annahme des Aufnahmeansuchens durch den Vorstand und erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des betreffenden EV.
- 4.4. Als außerordentliche Mitglieder können dem „LV-EV“ alle jene natürlichen Personen angehören, die bisher als vertretungsbefugte Personen eines EV im „LV-EV“ tätig waren. Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Antrag der anspruchsberechtigten Person an den Vorstand. Sie dauert maximal fünf Jahre.
- 4.5. Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen, die sich um den „LV-EV“ besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden.
- 4.6. Der Vorstand ist berechtigt, jene Mitglieder auszuschließen, welche den Verbandszweck verletzen, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schwer schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind.
- 4.7. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeansuchens und gegen den Ausschluss kann der EV binnen ein Monat ab Zustellung des Beschlusses beim „LV-EV“ Berufung einbringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben die ihnen nach diesem Statut zukommenden Rechte und Pflichten.
- 5.2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des „LV-EV“ teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.
- 5.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des „LV-EV“ zu fördern, dem Verbandszweck zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- 5.4. Die Vertreter ordentlicher Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen schriftlich zu geben.

6. Organe

Die Organe des „LV-EV“ sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht.

- 8.2. Der Vorstand kann durch die Obfrau jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.4. Beschlüsse im Umlaufweg sind im Vorstand zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied Einspruch erhebt und eine Diskussion verlangt. Ein Antrag gilt in diesem Fall für angenommen, wenn alle Mitglieder angeschrieben, mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten eine Rückmeldung geben und mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Antrag zugestimmt haben; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.
- 8.6. Den Vorsitz führt die Obfrau. Bei Verhinderung wird sie durch die erste, bei deren Verhinderung durch die zweite, Stellvertreterin vertreten. Falls dies erforderlich ist, kann die Obfrau im Einzelfall auch andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- 8.7. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder müssen im Jahr der Wahl an einer öffentlichen mittleren oder höheren Mitgliederschule zum Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) wählbar sein.
- Eine Ausnahmeregelung besteht, wenn die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder bereits zuvor für mindestens zwei Funktionsperioden gewählt bzw. bestellt waren. Diese können mit Zustimmung der Generalversammlung die Funktion bis zu einer Höchstzahl von zwei weiteren aufeinanderfolgenden Funktionsperioden - durch jeweilige Neuwahl - verlängert bekommen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Vertreterin eine Erziehungsberechtigte eines schulpflichtigen Kindes ist.
- 8.8. Der Vorstand wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in denen die jeweiligen Funktionsbezeichnungen bereits enthalten sein müssen, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen spätestens acht Tage, mit Kenntnis der vorgeschlagenen Personen, vor der Generalversammlung beim Präsidium eingelangt sein. Die Wahl hat bei mehreren Wahlvorschlägen geheim, mit Stimmzettel, zu erfolgen.
- 8.9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 8.10. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre und wir mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Wiederwahl ist möglich Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 8.11. Außer durch Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- 8.12. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären; dieser wird mit dem Einlangen beim Vorstand wirksam.
- 8.13. Eine Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten; kommt kein neuer Vorstand zustande, dann ist binnen zwölf Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.
- 8.14. Die Generalversammlung kann die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 8.15. Die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder sind:
- 8.16. Der Vorstand führt die Geschäfte und trifft alle Entscheidungen im „LV-EV“, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 8.17. Die Wahl der Delegierten in den:
- BEV,
 - Kollegium,
 - Schulpartnerschaftsplattform(en),
 - sonstige Vertretungen,
- hat nach der Wahl der Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung zu erfolgen.

- 8.18. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung Personen heranziehen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht stimmberechtigt sind, und Arbeitskreise einschließlich ihrer jeweiligen Vorsitzenden bestellen. Insbesondere sind dies Arbeitskreise zur Vertretung der einzelnen Schultypen, Gesundheitsfragen und der Arbeitskreis für „Information, Aus- und Weiterbildung“ aktuelle Schulthemen.
- 8.19. Den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand führt die Obfrau. Die Obfrau ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach Kräften zu unterstützen.
- 8.20. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 8.21. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 8.22. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 8.23. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.24. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 8.25. Die Schriftführerin hat die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen zumindest als Beschlussprotokoll zu führen und - soweit dies nicht von der Obfrau wahrgenommen wird – die Schriftstücke auszufertigen. Protokolle sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung unter Bedachtnahme auf die im Vorstand und in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

9. Erweiteter Vorstand

- 9.1. Er setzt sich aus dem Vorstand, den LeiterInnen der Arbeitskreise und allen interessierten Mitgliedern zusammen. Er hat beratende Funktion.
- 9.2. Die Leiterinnen der Arbeitskreise haben im Erweiterten Vorstand ein Stimmrecht.
- 9.3. Mindestens zweimal jährlich hat eine erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden.
- 9.4. Den Vorsitz führt die Obfrau.

10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- 10.1. Der „LV-EV“ wird durch die Obfrau oder durch vom Vorstand im Einzelfall beauftragte andere Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- 10.2. Rechtsverbindliche Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau und der Schriftführerin.
- 10.3. Im Geldverkehr sind Obfrau und Kassierin gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 10.4. Obfrau, Schriftführerin und Kassierin werden im Falle ihrer Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen vertreten.

11. Rechnungsprüferinnen

- 11.1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Generalversammlung angehören dürfen.
- 11.2. Sie sind zur laufenden Kontrolle aller finanziellen Angelegenheiten ermächtigt und haben den Jahresabschluss auf Richtigkeit sowie die finanzielle Gebarung auf Zweckmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- 11.3. Sie haben bei der jährlichen Generalversammlung den Bericht vorzulegen und den Antrag auf Entlastung der Kassierin zu stellen.

- 11.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

12. Schiedsgericht

- 12.1. In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 12.2. Es besteht aus fünf Personen. Jeder Streitteil bestellt zwei Vertreterinnen eines am Streit unbeteiligten EV; diese vier Schiedsrichterinnen wählen mit Stimmenmehrheit eine am Streit nicht beteiligte Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

13. Auflösung

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des „LV-EV“ ist in einer ordnungsgemäß, unter Bekanntgabe der Auflösung als Tagesordnungspunkt, einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- 13.2. Gleichzeitig hat die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, welchem treuhändischen Verwalter das vorhandene Vereinsvermögen bis zur Gründung eines neuen Landesverbandes der Elternvereine zu übertragen ist. Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande oder nimmt ein Nachfolgeverein nicht binnen drei Jahren seine Tätigkeit auf, dann ist das Vereinsvermögen einem wohlthätigen Zweck zuzuführen. Es ist ein Abwickler zu bestellen.

14. Juli 2011



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESPOLIZEIDIREKTION INNSBRUCK

GZ: LVR 1921

Innsbruck, am 12.07.2011

Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Tirols (kurz LV-EV)

Herrn
RETTNER Peter
Schöpfstraße 23a
6020 Innsbruck

Jennifer Riedl
Referat für Vereine, Versammlungen, Veranstaltungen,
Waffen, Schieß- und Sprengmittelangelegenheit
KAISERJÄGERSTRASSE 8, IV Stock Nord
A-6020 INNSBRUCK
TEL: +43-512 5900 - 75 - 5122
FAX: +43-512 5900 - 75 - 5129
bpd.vereine@polizei.gv.at
WWW.POLIZEI.AT
DVR: 0016721

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten mit Namensänderung**

LANDESVERBAND DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN MITTLEREN UND HÖHEREN
SCHULEN TIROLS (kurz LV-EV) auf „ **Landesverband der Elternvereinigungen an
mittleren und höheren Schulen Tirols (kurz LV-EV)** „

ZVR-Zahl: 931630282

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 11.07.2011

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die
Einladung **zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins** mit Sitz in Innsbruck auf Grund der
am 11.07.2011 der BUNDESPOLIZEIDIREKTION INNSBRUCK - Referat für Vereine,
Versammlungen, Veranstaltungen, Waffen, Schieß- und Sprengmittelangelegenheit
angezeigten Statutenänderung mit Namensänderung auf „ **Landesverband der
Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Tirols (kurz LV-EV)** „

Der Verein ist bereits im Lokalen Vereinsregister eingetragen.

Eine Aktualisierung der im Lokalen Vereinsregister eingetragenen Vereinsdaten ist erfolgt,
wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

Gleichzeitig werden die für die Änderungsanzeige anfallende Eingabengebühr von € 14,30
sowie die für das Statutenexemplar zu entrichtende Beilagengebühr von € 3,90 pro Bogen
zur Zahlung vorgeschrieben.

**Die Gebühr von somit insgesamt € 22,10 ist mit dem beiliegenden Original-Erlagschein
binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen,**

ansonsten der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden müsste.

(Anmerkung: Bei bereits erfolgter Gebührenerichtung sind die Beträge nicht angeführt und liegt kein Erlagschein bei!)

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (2) VerG alle seine organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (§ 4. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (3) VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Eine Statutenänderung ist gemäß § 14. Abs. (1) i.V.m. § 11. VerG der Vereinsbehörde mit einem vollständigen und korrekturfreien Exemplar der geänderten Statuten schriftlich anzuzeigen.

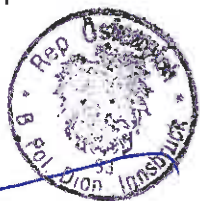
Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen VertreterInnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

Die Änderungsanzeige ist mit € 14,30 zu vergebühren, für das Statutenexemplar sind € 3,90 pro Bogen zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Polizeidirektor

A.Dirⁿ Leisch-Pfarringer



Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Auszug aus dem Vereinsregister

1 Erlagschein